

## **Anordnung zur Änderung der**

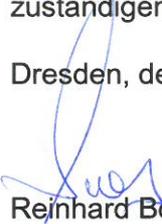
### **Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergeht folgende Änderungsanordnung zur Aufnahmeanordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Juli 2014:

Nummer II. 7. wird wie folgt gefasst:

Anträge für die Teilnahme am Aufnahmeprogramm müssen bis zum 30. Juni 2015 bei der zuständigen Ausländerbehörde eingegangen sein.

Dresden, den 16.04.2015

  
Reinhard Boos  
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten  
und Staatsangehörigkeit